



Antrag

der Abgeordneten Reiter, Haufek, Romeder, Deusch, Hoffinger, Fux, Rabl, Gruber, Rupp Franz und Wittig

betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand der Gemeinden am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Da dieses Gesetz am 1. Dezember 1978 in Kraft getreten ist, ist für die Gemeindegrenzen grundsätzlich der 30. November 1978 maßgeblich.

Spätere Gebietsänderungen der Gemeinden haben durch Änderung dieses Gesetzes bzw. nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (I. Hauptstück, 2. Abschnitt) oder der Stadtrechte zu erfolgen. Änderungen des Gemeindegebietes gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sind jedenfalls durch Landesgesetz durchzuführen.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz für das gegenständliche Gesetz ist durch Art. 115 Abs. 2 B-VG gegeben.

Die Grenzen der Gerichtsbezirke bzw. Verwaltungsbezirke werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Anlaß für die Änderung der Grenzen der Gemeinden Kirchberg am Walde und Otterthal sind die im folgenden genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Obgleich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7. Oktober 1983, G 31/83-12, ausgesprochen hat, daß auch die Vereinigung der Marktgemeinde Rohrau und der Gemeinde Hollern und Pachfurth zur Marktgemeinde Rohrau (§ 3 Abs. 4 Z. 1 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971) verfassungswidrig war, besteht in diesem Fall kein Anlaß, den ursprünglichen Zustand der Gemeindestruktur (1971) wiederherzustellen.

In der Begründung wurde gerügt, daß die im Jahre 1971 vereinigten Gemeinden Rohrau und Hollern über keine gemeinsame Grenze verfügen, sondern durch einen 500 m breiten, 13,5 ha großen Zwickel voneinander getrennt waren und der Gesetzgeber im Jahre 1971 eine sachlich nicht begründbare Regelung getroffen hat.

Dieser Mangel wurde aber durch die mit Landesgesetz (LGBl. 1030-12) verfügte Ände-

zung der Gemeindegrenzen zwischen den Marktgemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum zwischenzeitig beseitigt. Die Gemeinde Rohrau verfügt nunmehr über ein geschlossenes Gemeindegebiet.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Artikel I

Zu Ziffer 1 und Ziffer 8 (§ 5 Abs. 1 Z. 1 und 2)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1983, G 30/83-11, ausgesprochen, daß § 3 Abs. 6 Z. 6 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 264, verfassungswidrig war. Diese gesetzliche Bestimmung hatte die Vereinigung der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Gemeinden Süßenbach und Hirschbach zur Marktgemeinde Kirchberg am Walde zum Inhalt. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß diese Gemeindevereinigung zahlreiche Nachteile für die Hirschbacher Bevölkerung mit sich gebracht und weder für sie noch für jene von Kirchberg am Walde nennenswerte Vorteile bewirkt habe.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Walde hat am 23. Mai 1984 einstimmig den Beschluß gefaßt, zu beantragen, die Katastralgemeinden Hirschbach und Stölzles ehestens von der Gemeinde Kirchberg am Walde abzutrennen.

Eine Zusammenlegung der Katastralgemeinden Hirschbach und Stölzles mit einer anderen Gemeinde wäre unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumordnung unzweckmäßig. Bei einer aus den Katastralgemeinden Hirschbach und Stölzles neu gebildeten Gemeinde Hirschbach besteht Grund zur Annahme, daß sie fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Zu Ziffer 2, 3, 8 (§ 5 Abs. 1 Z. 3 bis 5)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1983, G 29/83-13, ausgesprochen, daß § 3 Abs. 15 Z. 3 des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 264, verfassungswidrig war. Diese gesetzliche Bestimmung hatte die Vereinigung der Gemeinden Trattenbach, Otterthal und Raach am Hochgebirge zur Gemeinde Otterthal zum Inhalt. Aus den Entscheidungsgründen geht hervor, daß die geographischen

und topographischen Verhältnisse derart sind, daß sie die Gemeindezusammenlegung im Jahre 1971 extrem unzweckmäßig erscheinen ließen und die tatsächlich eingetretene Entwicklung dies bestätigt habe. Insbesondere sind die Entfernungen zwischen einigen Gemeindeteilen sehr groß und die vorhandenen öffentlichen Verkehrsverbindungen überaus ungünstig.

In Anbetracht dieser Umstände erweist sich die Herstellung des Zustandes der Gemeindestruktur wie unmittelbar vor dem Inkrafttreten des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes (d.i. 31. Dezember 1971) im Vergleich mit anderen möglichen Varianten als zweckmäßigste Lösung.

Zu Ziffer 4 bis 7

Bisher erfolgten Änderungen der Kommunalstruktur durch Ergänzungen des § 2 des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden. Um die Maßnahmen bezüglich der einzelnen Strukturänderungen deutlicher als bisher zu machen und da vor allem die Anzahl der Absätze des § 2 leg.cit. durch die nunmehrigen Strukturänderungen die Grenze der Überschaubarkeit übersteigen würde, soll im Zuge dieser Novelle die Systematik des Gliederungsgesetzes geändert und als § 2 nur der ursprüngliche Inhalt dieser Bestimmung wiedergegeben werden. Die Änderungen bezüglich der Gemeinde Gersersdorf (Abs. 2 und 3) und der Gemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum (Abs. 4) sollen jeweils einen eigenen Paragraphen darstellen. Ebenso sollen die nunmehrigen Änderungen wieder im Zuge eines gesonderten Paragraphen erfolgen.

Zu Ziffer 8 (§ 5 Abs. 2)

Bei den vorliegenden Gebietsänderungen werden teilweise Änderungen vorgenommen, die im 2. Abschnitt des I. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht vorgesehen sind, sodaß auch die diesbezüglichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können. Im besonderen gilt dies für den Fall, daß aus einer bestehenden Gemeinde eine oder zwei neue Gemeinden bei gleichzeitigem Weiterbestand der bisherigen Gemeinde geschaffen werden. So ist z.B. eine Anwendung des 2. Satzes des § 12 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nur auf die Fälle der §§ 7 und 10 Abs. 2 beschränkt. § 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 regelt den Fall einer Änderung der Gemeindegrenzen zwischen bestehenden Gemeinden. § 10 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung regelt den Fall der Aufteilung einer Gemeinde auf zwei oder mehrere angrenzende, bereits bestehende Gemeinden bei gleich-

zeitigem Untergang der bisherigen Gemeinde. Somit bestünde für die Gemeinden Kirchberg am Walde und Otterthal keine Regelung für die Auflösung des Gemeinderates.

Somit ist durch den Landesgesetzgeber im Wege einer ausdrücklichen Bestimmung erst Vorsorge für eine Auflösung der Gemeinderäte der berührten Gemeinden zu treffen.

Zu Ziffer 8 (§ 5 Abs. 3 und 4)

Da die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 eine Regelung für die gegenständlichen Gemeindeneubildungen hinsichtlich der Bestellung des Regierungskommissärs und der Beiräte für die neugegründeten Gemeinden bis zur Neuwahl des Gemeinderates nicht vorsehen, sind die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen notwendig. Durch die Regelung über die vorläufige Vermögensverwaltung soll die Zeit bis zu einer endgültigen Lösung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Sinne des § 12 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 überbrückt werden.

Eine Übergangsregelung für laufende Verfahren ist entbehrlich, da die örtliche Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen ist.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- '1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.'

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzesentwurf dem K O M M U - N A L A U S S C H U S S zur Vorberatung zuzuweisen.

12. September 1984